Gesetzblatt für die Freie Stadt Danzig

Nr. 22 | Ausgegeben Danzig, den 14. März | 1923

108 Volkstag und Senat haben folgendes Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Gesetz über den Volksentscheid. Vom 6. 3. 1923.

I. Allgemeines.

§ 1.

Ein Volksentscheid findet statt,

1. wenn der Senat bei Meinungsverschiedenheit zwischen dem Volkstag und ihm über ein vom Volkstag beschlossenes Gesetz den Volksentscheid darüber anruft (Art. 43 Abs. 3 der Verfassung),
2. wenn ein Zehntel der Stimmberechtigten es unter Vorlegung eines ausgearbeiteten Gesetzentwurfs verlangt (Volksbegehren) und der Entwurf nicht vom Volkstage unverändert angenommen ist (Art. 47 der Verfassung).

Über den Haushaltsplan, über Abgabengesetze und Besoldungsordnungen findet ein Volksentscheid nach Nr. 2 nicht statt (Artikel 48 Abs. 1 der Verfassung).

§ 2.

Gegenstand des Volksentscheids ist im Falle des § 1 Nr. 2 das begehrte und ein vom Volkstage beschlossenes abweichendes Gesetz.

Haben dem Volkstag mehrere Volksbegehren über denselben Gegenstand vorgelegen, so ist auch ein vom Volkstage beschlossenes Gesetz, durch das eins der begehrten Gesetzentwürfe angenommen wurde, zusammen mit den anderen begehrten Gesetzentwürfen dem Volksentscheide zu unterwerfen.

II. Zulassungs- und Eintragungsverfahren beim Volksbegehren.

§ 3.

Das Begehren nach § 1 Nr. 2 unterliegt einem besonderen Zulassungs- und Eintragungsverfahren.

§ 4.

Der Zulassungsantrag ist unter Vorlegung eines ausgearbeiteten Gesetzentwurfs schriftlich an den Senat zu richten. Er bedarf der Unterschrift von mindestens zweitausend Stimmberechtigten (§ 22). Dabei ist das Stimmrecht der Unterzeichner des Antrages durch eine Bestätigung der Gemeindebehörde ihres Wohnortes nachzuweisen.

In dem Antrage sind Vertrauensmänner für etwa notwendig werdende Verhandlungen zu benennen.

§ 5.

Anträge auf Zulassung eines Volksbegehrens zugunsten eines ausgearbeiteten Gesetzentwurfs können, wenn ein Begehren einmal gemäß § 19 nicht zustande gekommen ist, erst nach Ablauf eines Jahres von neuem gestellt werden.

(Achter Tag nach Ablauf des Ausgabetages: 22. 3. 1923)

Ist ein infolge eines Volksbegehrens eingebrachter Gesetzentwurf durch einen Volksentscheid abgelehnt worden, so kann ein Antrag auf Zulassung eines erneuten Volksbegehrens zugunsten desselben Gesetzentwurfs erst gestellt werden, nachdem inzwischen eine Neuwahl des Volkstages stattgefunden hat, frühestens jedoch nach Ablauf eines Jahres nach der Ablehnung.

§ 6.

Der Senat prüft, ob die Voraussetzungen der §§ 4 und 5 erfüllt sind und entscheidet über den Antrag auf Zulassung.

§ 7.

Wird dem Zulassungsantrag stattgegeben, so veröffentlicht ihn der Senat in der zugelassenen Form im Staatsanzeiger und setzt dabei Beginn und Ende der Eintragungsfrist fest.

Die Frist beginnt frühestens zwei Wochen nach Veröffentlichung der Zulassung und soll in der Regel eine Woche umfassen.

§ 8.

Nach der Veröffentlichung kann der Zulassungsantrag nicht mehr geändert, aber bis zum Ablauf der Eintragungsfrist jederzeit zurückgenommen werden. Die Zurücknahmeerklärung ist gültig, wenn sie von mehr als der Hälfte der Unterzeichner des Antrages abgegeben ist.

§ 9.

Eintragungsberechtigt ist, wer am Tage der Eintragung zum Volkstage wählen kann.

§ 10.

Die Gemeindebehörden müssen den Eintragungsberechtigten während der Eintragungsfrist Gelegenheit geben, sich in die vorschriftsmäßigen Eintragungslisten, die ihnen von dem Senat übergeben werden, eigenhändig einzutragen. Erklärt ein Eintragungsberechtigter, daß er nicht schreiben kann, so wird seine Unterschrift durch die Feststellung dieser Erklärung ersetzt.

§ 11.

Die Eintragung (§ 10) muß enthalten:

1. Vor- und Zunamen, bei verheirateten oder verheiratet gewesenen Frauen auch den Geburtsnamen,
2. Stand, Gewerbe oder Beruf,
3. Bezeichnung der Wohnung.

§ 12.

Zur Eintragung ist nur zuzulassen, wer

a) in die zuletzt abgeschlossene Wählerliste (Stimmliste) oder Wahlkarteien (Stimmkarteien) eingetragen ist (§ 23), es sei denn, daß das Wahl- oder Stimmrecht inzwischen verloren gegangen ist oder während der Eintragungsfrist ruht,
b) oder einen Eintragungsschein hat (§ 13).

§ 13.

Für die Ausstellung eines Eintragungsscheins gelten die Vorschriften der §§ 24, 25 entsprechend. Ein Eintragungsschein ist ferner auszustellen, wenn der Eintragungsberechtigte nachweist, daß er erst nach der zuletzt stattgefundenen Wahl oder Abstimmung eintragungsberechtigt geworden ist.

§ 14.

Gegen die Ablehnung der Zulassung zur Eintragung oder gegen die Versagung eines Eintragsscheins ist Einspruch zulässig. Gibt die Gemeindebehörde dem Einspruch nicht alsbald statt, so entscheidet ihre Aufsichtsbehörde binnen 1 Woche.

§ 15.

Ungültig sind Eintragungen, die

1. die Person des Eintragenden nicht zweifelsfrei erkennen lassen,
2. von nicht eintragungsberechtigten Personen herrühren,
3. nicht in vorschriftsmäßige Eintragungslisten gemacht sind.

§ 16.

Nach Ablauf der Eintragungsfrist beurkunden die Gemeindebehörden auf den Eintragungslisten, ob die Eingetragenen am Tage der Eintragung eintragungsberechtigt waren und in der Gemeinde ihren Wohnsitz hatten oder Eintragungsscheine übergeben haben.

§ 17.

Der Abstimmungsausschuß (§ 23) stellt fest, wieviel Stimmberechtigte sich für das Begehren gültig eingetragen haben. Das Gesamtergebnis wird von dem Abstimmungsleiter (§ 23) im Staatsanzeiger veröffentlicht und dem Senat mitgeteilt.

§ 18.

Als Zahl der sämtlichen Stimmberechtigten ist die amtlich ermittelte Zahl bei der letzten Volkstagswahl oder allgemeinen Volksabstimmung maßgebend.

§ 19.

Das Volksbegehren ist zustande gekommen, wenn ein Zehntel der Stimmberechtigten (§ 18) gültige Unterschriften dafür abgegeben hat, daß der ausgearbeitete Gesetzentwurf dem Volkstag unterbreitet werde.

Der Senat hat unverzüglich den begehrten Gesetzentwurf einzubringen.

III. Die Abstimmung.

§ 20.

Der Senat bestimmt den Abstimmungstag, der ein Sonntag oder öffentlicher Ruhetag sein muß, und veröffentlicht ihn sowie den Gegenstand des Volksentscheides und den Aufdruck des Stimmzettels im Staatsanzeiger.

Zwischen der Veröffentlichung und dem Abstimmungstage soll höchstens eine Frist von drei Monaten liegen.

§ 21.

Die Abstimmung ist unmittelbar und geheim. Jeder Stimmberechtigte hat eine Stimme.

§ 22.

Stimmberechtigt ist, wer das Wahlrecht zum Volkstage hat. Die Vorschriften des Volkstagswahlgesetzes über das Ruhen des Wahlrechts und die Behinderung in seiner Ausübung gelten auch für das Stimmrecht.

§ 23.

Für die Abstimmung gelten sinngemäß die §§ 7—11, Abs. 1, 12, 13, 18 Abs. I, 22—24 des Volkstagswahlgesetzes.

„Hierbei treten an die Stelle der Bezeichnungen Wahl, Wähler, wählen, Wahlkreis, Wahlbezirk, Wahlleiter, Wahlausschuß, Wahlvorsteher, Wahlvorstand, Wahlhandlung, Wahlergebnis, Wählerlisten, Wahlkarteien, Wahlschein“ die Bezeichnungen: „Abstimmung, Stimmberechtigter, abstimmen, Stimmkreis, Stimmbezirk, Abstimmungsleiter, Abstimmungsausschuß, Abstimmungsvorsteher, Abstimmungsvorstand, Abstimmung, Abstimmungsergebnis, Stimmlisten, Stimmkarteien, Stimmschein.“

§ 24.

Ein Stimmberechtigter, der in eine Stimmliste oder Stimmkartei eingetragen ist, ist auf Antrag mit einem Stimmschein zu versehen,

1. wenn er am Abstimmungstag sich außerhalb seines Wohnortes aufhält oder ihn so frühzeitig verlassen muß oder an ihn so spät zurückkehrt, daß er innerhalb der Abstimmungszeit dort nicht mehr abstimmen kann,
2. wenn er nach Ablauf der Frist zur Auslegung der Stimmliste oder der Stimmkarteien seine Wohnung in einen anderen Stimmbezirk verlegt,

3. wenn er infolge eines körperlichen Leidens oder Gebrechens in seiner Bewegungsfähigkeit behindert ist und durch den Stimmschein die Möglichkeit erhält, einen für ihn günstiger gelegenen Abstimmungsraum aufzusuchen.

§ 25.

Stimmberechtigte, deren Namen in eine Stimmliste oder Stimmkartei nicht eingetragen oder gestrichen worden sind, sind auf Antrag mit einem Stimmschein zu versehen,

1. wenn sie wegen Ruhens des Stimmrechts oder wegen Behinderung in seiner Ausübung gestrichen oder nicht eingetragen waren, der Grund hierfür aber nachträglich weggefallen ist;
2. wenn sie ihren Wohnsitz erst nach Ablauf der Frist zur Auslegung der Stimmlisten und Stimmkarteien in das Inland verlegt haben;
3. wenn sie nachweisen, daß sie ohne ihr Verschulden die Frist zur Einlegung eines Einspruchs gegen die Stimmliste oder Stimmkartei versäumt haben.

§ 26.

Die Stimme lautet nur auf Ja oder Nein; Zusätze sind unzulässig.

§ 27.

Abgestimmt wird mit Stimmzetteln in amtlich gestempelten Umschlägen.

Der Senat liefert die Stimmzettel von weißem oder weißlichem Papier mit dem im Staatsanzeiger veröffentlichten Aufdruck und läßt sie in den Abstimmungsräumen in ausreichender Zahl bereithalten.

§ 28.

Die Abstimmenden tragen in die Stimmzettel das Wort Ja oder Nein ein oder durchkreuzen eines der für Ja oder Nein vorgedruckten Vierecke oder streichen eines der vorgedruckten Worte Ja oder Nein.

Handelt es sich um mehrere Fragen, so ist jede auf dem Stimmzettel einzeln mit Ja oder Nein nach Maßgabe des Abs. 1 zu beantworten.

§ 29.

Ungültig sind Stimmzettel

1. die nicht amtlich geliefert sind;
2. die keine Eintragung enthalten;
3. aus deren Inhalt der Wille des Abstimmenden nicht unzweifelhaft zu erkennen ist;
4. die außer den Worten Ja oder Nein einen Zusatz enthalten;
5. die im Falle des § 1 Nr. 1 beide Fragen mit Ja oder mit Nein beantworten;
6. die mit einem Kennzeichen versehen sind.

Mehrere in einem Umschlag enthaltene Stimmzettel gelten als eine Stimme, wenn sie gleichlautend sind oder wenn nur einer von ihnen eine Eintragung enthält;

andernfalls sind sie ungültig.

§ 30.

Zur Ermittelung des Abstimmungsergebnisses stellt der Abstimmungsausschuß fest, wieviel gültige Stimmen abgegeben sind und wieviel auf Ja und auf Nein lauten.

§ 31.

Die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen entscheidet.

Ein Beschluß des Volkstages kann durch einen Volksentscheid nur dann außer Kraft gesetzt werden, wenn sich die Mehrheit der Stimmberechtigten an der Abstimmung beteiligt. (Artikel 48 Abs. II Satz 3 der Verfassung.)

Soll durch Volksentscheid eine Verfassungsänderung beschlossen werden, so ist die Zustimmung der Mehrheit der Stimmberechtigten erforderlich (Artikel 49 Abs. 2 der Verfassung).

Bei Gleichheit der Stimmen für die Bejahung und für die Verneinung einer Frage gilt die Frage als verneint. Bei Gleichheit der Stimmen für die Bejahung zweier Fragen entscheidet das Los, das der Abstimmungsleiter zieht.

§ 32.

Wird gegen die Gültigkeit der Abstimmung Einspruch erhoben, so findet § 31 des Volkstagswahlgesetzes sinngemäß Anwendung mit der Maßgabe, daß eine Wiederholung der Abstimmung nicht später als sechs Wochen nach der Hauptabstimmung stattfinden darf.

§ 33.

Der Senat veröffentlicht das Abstimmungsergebnis im Staatsanzeiger.

Kosten-, Straf- und Schlußbestimmungen.

§ 34.

Für die Kosten des Zulassungs- und Eintragungsverfahrens haften die Antragsteller, sofern sie nicht die Mindestzahl von ein Zehntel der Stimmberechtigten erreichen. Im anderen Falle gelten für diese Kosten sowie für die Kosten des Volksentscheids die Vorschriften des Volkstagswahlgesetzes. Der Senat ist berechtigt, von den Antragstellern einen angemessenen Kostenvorschuß einzufordern.

Die in den §§ 7 und 10 erwähnten Kosten sind den Antragstellern zu erstatten, wenn das durch das Volksbegehren verlangte Gesetz zustande gekommen ist.

§ 35.

Auf die allgemeine Volksabstimmung im Sinne dieses Gesetzes finden die §§ 107—109 des Strafgesetzbuches entsprechende Anwendung.

§ 36.

Der Senat erläßt zur Ausführung dieses Gesetzes eine Abstimmungsordnung.

§ 37.

Mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes treten zugleich für die Zwecke des Volksentscheides die in diesem Gesetz in Bezug genommenen Bestimmungen des Volkstagswahlgesetzes in Kraft.

Danzig, den 6. März 1923.

Der Senat der Freien Stadt Danzig.

Sahm. Dr. Frank.

109 Volkstag und Senat haben folgendes Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Gesetz
betreffend weitere Abänderung der Besteuerung des Gewerbebetriebes im Umherziehen.
Vom 9. 3. 1923.

Artikel 1.

Das Gesetz vom 3. Juli 1876 betreffend die Besteuerung des Gewerbebetriebes im Umherziehen und einige Abänderungen des Gesetzes wegen Entrichtung der Gewerbesteuer vom 30. Mai 1820 in der Fassung des Gesetzes vom 20. Dezember 1921 (Ges. Bl. S. 225) wird wie folgt abgeändert:

1. § 9 erhält folgende neue Fassung:

Die Steuer vom Gewerbebetriebe im Umherziehen beträgt in der Regel 2500 M für jedes Kalenderjahr. Die Steuerverwaltung ist jedoch ermächtigt:

a) für Gewerbe geringerer Art ermäßigte Jahressteuersätze von 2000, 1500, 1000, 700, 500 und 300 M,

b) für Gewerbebetriebe von bedeutendem Umsatz erhöhte Jahressteuersätze von 3000, 4500, 6000, 15000, 25000, 30000, 40000, 50000, 65000, 80000 und 100000 M

festzusetzen.

2. Im § 20 ist anstatt 360 M = „2500 M“ zu setzen.
3. In §§ 24, 25 wird an die Stelle von 1 bis 30 M (Geldstrafen) = „bis 30000 M“ gesetzt.

Artikel 2.

Dieses Gesetz tritt mit dem 1. Januar 1923 in Kraft.

Danzig, den 9. März 1923.

Der Senat der Freien Stadt Danzig.

Sahm. **Dr. Volkmann.**

110 Volkstag und Senat haben folgendes Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Gesetz
betreffend die Erhebung von Marktstandsgeld. Vom 7. 3. 1923.

§ 1.

Für den Gebrauch öffentlicher Plätze und Straßen zum Feilbieten von Waren auf Messen und Märkten darf eine Abgabe (Marktstandgeld) nur unter Zustimmung der Gemeinde und Genehmigung des Bezirksausschusses nach Maßgabe dieses Gesetzes eingeführt oder, wo sie besteht, erhöht werden.

§ 2.

Die Höhe des Marktstandgeldes ist nach der Größe des vom Feilbietenden zum Marktstande gebrauchten Raumes und nach der Dauer der Benutzung zu bestimmen. Die Höchstsätze, die für das Quadratmeter und den Tag des Feilbietens zu bestimmen sind, werden durch den Senat der Freien Stadt Danzig im Verordnungswege festgesetzt.

In welcher Weise das Marktstandsgeld für Gegenstände, welche bei geringem Werte einen großen Raum einnehmen bezw. auf Gegenstände, die weder auf Tischen, noch in Buden, Kisten, Fässern, Körben, Haufen usw. feilgeboten werden, anzuwenden ist, ist in den betreffenden Tarifen mit Genehmigung des Bezirksausschusses zu bestimmen.

Angefangene laufende Meter und Quadratmeter sind voll zu berechnen.

§ 3.

In den Marktstandsgeldern ist die Miete für Buden, Zelte, Tische oder sonstige Vorrichtungen, welche den Verkäufern zum Gebrauche überlassen werden, nicht mit einbegriffen.

Es steht jedem frei, ob er sich der ihm selbst zugehörigen Vorrichtungen bedienen oder solche von anderen entnehmen will.

§ 4.

Die Tarife zur Erhebung von Marktstandsgeld müssen öffentlich bekannt gemacht werden, außer den darin bestimmten Abgaben dürfen keine anderen erhoben werden.

Die Erhebung darf nur auf der Verkaufsstelle stattfinden.

§ 5.

Wer Marktstandsgeld erhebt oder erheben läßt, von welchem er weiß, daß es gar nicht oder nur in geringem Betrage zu entrichten ist, hat für jeden Übertretungsfall eine Geldstrafe bis zu 100 000 Mark oder im Unvermögensfalle entsprechende Haft verwirkt.

§ 6.

Dieses Gesetz tritt mit der Verkündung in Kraft.

Mit dem gleichen Zeitpunkte treten außer Kraft:

1. Das Gesetz betr. die Erhebung von Marktstandsgeld. Vom 26. 4. 1872 (Ges.-S. 1872 Nr. 29 Seite 513.)

2. Anweisung zur Ausführung des Gesetzes vom 26. 4. 1872, die Erhebung von Marktstandsgeld betreffend, vom 10. Juni 1872 (Ministerialblatt für die gesamte innere Verwaltung 1872 Seite 185).

Danzig, den 7. März 1923.

Der Senat der Freien Stadt Danzig.

Sahm. Jewelowski.

111 Volkstag und Senat haben folgendes Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Gesetz
über Fürsorge für Kleinrentner. Vom 23. 2. 1923.

§ 1.

Die Gemeinden sind verpflichtet, auf Antrag Kleinrentnern Fürsorge nach Maßgabe dieses Gesetzes zu gewähren.

Der Senat kann bestimmen, daß Kommunalverbände oder Gemeindeverbände an Stelle der Gemeinde treten.

§ 2.

Zuständig für die Gewährung der Fürsorge ist die Gemeinde oder Gemeindeverband des Wohnortes des Kleinrentners.

Als Wohnort gilt der Ort, an dem sich der Kleinrentner mit der Absicht längeren oder dauernden Verbleibens und nicht nur vorübergehend aufhält.

Ist der Antragsteller auf fremde Kosten in einer Anstalt untergebracht oder ist er aus eigenem Entschluß nur vorübergehend in eine solche Anstalt eingetreten, so ist die Gemeinde zuständig, die vor der Aufnahme in der Anstalt sein Wohnsitz war.

§ 3.

Als Kleinrentner im Sinne dieses Gesetzes gelten solche im Gebiet der Freien Stadt Danzig wohnhafte Danziger Staatsangehörige, deren Einkommen nicht oder nicht wesentlich in dem Ertrage ihrer Arbeit oder ihres Gewerbes, sondern in der Hauptsache aus Rücklagen ihrer Arbeit oder Erträgnissen ihres Besitzes besteht oder bestanden hat und die durch die Geldentwertung unverschuldet in eine Notlage geraten sind.

§. 4.

Kleinrentner im Sinne dieses Gesetzes ist nicht:

a) wer jährlich mehr Einkommen aus Kapital oder Grundbesitz hat, als das Gesamteinkommen eines Empfängers einer Erwerbslosen-Unterstützung, Invaliden- oder Altersrente beträgt,
b) wer das 60. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, es sei denn, daß er in seiner Erwerbsfähigkeit wesentlich beschränkt ist,
c) wer ein Ruhegehalt, Wartegeld oder Rente aus der Sozialversicherung oder Gebührnisse auf Grund von Militärversorgungsbestimmungen bezieht,
d) wer anderweitige ausreichende Einnahmen zur Bestreitung seines Lebensunterhalts hat.

Der Senat wird ermächtigt, entsprechend der jeweiligen Geldentwertung Einkommensgrenzen festzusetzen, die die Fürsorgepflicht auf Grund dieses Gesetzes ausschließen.

Der Senat wird ermächtigt, in Ausnahmefällen von den Vorschriften in Ziffer a—d abzusehen.

§ 5.

Die Gemeinden können die den Kleinrentnern gegen Dritte zustehenden Unterhaltungskosten verfolgen.

§ 6.

Die Höhe der monatlich im voraus zu leistenden Unterstützungssätze darf die den Erwerbslosen jeweils zustehenden Sätze nicht überschreiten und nicht hinter den Sätzen zurückbleiben, die jeweils den Sozialrentnern zustehen.

Spätere Abänderungen der Unterstützungssätze finden ohne weiteres auf die Unterstützung der Kleinrentner Anwendung.

Einkommen aus Arbeit oder Besitz wird auf die hiernach zu zahlenden Unterstützungssätze in Anrechnung gebracht.

§ 7.

Gegen einen Bescheid, durch den dem Kleinrentner die Fürsorge nicht oder nicht in dem beantragten Umfang zugesprochen wird, steht ihm das Recht der Beschwerde zu. Über diese entscheiden die im § 41 Abs. 1 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. 8. 1883 aufgeführten Behörden endgültig.

§ 8.

Die Freie Stadt Danzig erstattet den Gemeinden oder Gemeindeverbänden 80 v. H. der ihnen durch die Fürsorge nach Maßgabe dieses Gesetzes entstehenden sächlichen Aufwendungen.

Den leistungsunfähigen Gemeinden sollen ausnahmsweise bis zu 90 v. H. der Aufwendungen erstattet werden.

§ 9.

Die Steuerbehörden sind verpflichtet, den Gemeinden und Gemeindeverbänden bei Anfragen Auskunft über die Einkommens- und Vermögensverhältnisse der Fürsorgeempfänger zu geben.

Die unterhaltspflichtigen Angehörigen und die Arbeitgeber der Fürsorgeempfänger sind verpflichtet, den Gemeinden und Gemeindeverbänden bei Anfragen Auskunft über alle für die Fürsorge erheblichen Tatsachen zu geben.

§ 10.

Alle Verhandlungen und Urkunden, insbesondere Vollmachten und amtliche Bescheinigungen, die bei Stellung von Anträgen der Durchführung von Erhebungen und Auszahlungen auf Grund dieses Gesetzes erforderlich werden, sind gebühren- und stempelfrei.

§ 11.

Die Fürsorge gilt nicht als Unterstützung im Sinne des Unterstützungswohnsitzgesetzes.

§ 12.

Die Deckung der durch dieses Gesetz verursachten Ausgaben geschieht aus den Erträgnissen der dem Volkstage vorliegenden und noch vorzulegenden Steuergesetze.

§ 13.

Die zur Durchführung dieses Gesetzes erforderlichen Bestimmungen trifft der Senat.

§ 14.

Dieses Gesetz tritt mit dem 1. Dezember 1922 in Kraft.

Danzig, den 23. Februar 1923.

Der Senat der Freien Stadt Danzig.

Sahm. Dr. Schwartz.

112

Ausführungsverordnung zum Gesetz über Fürsorge für Kleinrentner vom 23. 2. 1923. Vom 9. 3. 1923.

Art. 1.

Die Gewährung der Unterstützung findet nur auf Antrag statt. Der Antrag ist von dem Kleinrentner persönlich oder durch einen Vertreter mündlich oder schriftlich bei der Gemeindeverwaltung seines Wohnortes (§ 2 Abs. 2 des Gesetzes) anzubringen.

Art. 2.

Die Festsetzung der Unterstützung erfolgt durch die Gemeinde. Will diese dem Antrage nicht oder nicht in vollem Umfange stattgeben, so ist er einem Ausschuß zur Entscheidung vorzulegen, der aus einem Vertreter der Gemeinde als Vorsitzenden und zwei dem Stande der Kleinrentner angehörigen Beisitzern besteht.

Die Berufung der Beisitzer erfolgt in der Stadt Danzig durch den Senat, in Zoppot durch den Magistrat, im übrigen durch die Kommunalaufsichtsbehörden.

Der Ausschuß wird von dem Vorsitzenden nach Bedarf zusammenberufen. Den Beisitzern sind die durch die Teilnahme an den Sitzungen entstehenden baren Auslagen zu ersetzen.

In den Kreisen ist der Landrat ermächtigt, für mehrere Gemeinden gemeinschaftlich einen Ausschuß zu bilden und den Vorsitzenden zu ernennen.

Gegen die Entscheidungen des Ausschusses kann der Vertreter der Gemeinde Beschwerde beim Senat einlegen. Dieser kann die Entscheidung abändern, unbeschadet des dem betroffenen Kleinrentner gemäß § 7 des Gesetzes zustehenden Beschwerderechts.

Art. 3.

Die Gemeindeverwaltung ist verpflichtet, die für die Beurteilung der häuslichen und wirtschaftlichen Verhältnisse des Kleinrentners wesentlichen Umstände einer genauen Prüfung von Amtswegen zu unterziehen, nötigenfalls die Auskunft der Steuerbehörde einzufordern und die Arbeitgeber und unterhaltspflichtigen Angehörigen zur genauen Darlegung der Einkommens- und Vermögensverhältnisse des Kleinrentners zu veranlassen (§ 9 des Gesetzes).

Der Kleinrentner hat zu versichern, daß er seine Erklärungen nach bestem Wissen und Gewissen abgegeben hat. Er ist vorher darauf hinzuweisen, daß er sich durch wissentlich falsche Angaben der Gefahr strafrechtlicher Verfolgung wegen Betruges gemäß § 263 St. G. B. aussetzt. Hat die Gemeinde Zweifel an der Richtigkeit der Angaben, so kann sie von dem Kleinrentner die Abgabe einer eidesstattlichen Versicherung verlangen. Der Kleinrentner ist vorher über die Bedeutung einer solchen Erklärung zu belehren. Ein Zwang zur Abgabe kann nicht ausgeübt werden. Zur Abnahme ist der mit der Bearbeitung der Kleinrentnerfürsorge betraute Gemeindebeamte ermächtigt.

Der Kleinrentner ist verpflichtet, der Gemeinde sofort von einer Änderung in seinen persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen Anzeige zu erstatten, soweit diese für die Gewährung der Unterstützung von Bedeutung sind.

Art. 4.

Die Unterstützung wird in der Regel für 1 Jahr festgesetzt. Sie ist vom Beginn des Monats an zu gewähren, in dessen Verlauf der Antrag gestellt ist. Ändern sich während dieses Jahres die Einkommensverhältnisse des Kleinrentners, so kann eine anderweitige Festsetzung von Amtswegen vorgenommen werden.

Von einer Neufestsetzung kann abgesehen werden, wenn offenkundig ist, oder der Kleinrentner glaubhaft versichert, daß in seinen Vermögens- und Einkommensverhältnissen eine wesentliche Änderung nicht eingetreten ist. Sie hat zu erfolgen, wenn seit der letzten Festsetzung 3 Jahre verflossen sind.

Während der Zeit, für die die Unterstützung festgesetzt ist, kann der Kleinrentner eine Neufestsetzung nur beantragen, wenn er glaubhaft macht, daß in den Verhältnissen, die für die Festsetzung maßgebend sind, eine wesentliche Änderung eingetreten ist.

Art. 5.

Die dem Kleinrentner zu gewährende Unterstützung ist so hoch zu bemessen, daß sie dem Betrag des dem Empfänger einer Invaliden- oder Altersrente nach § 2 Abs. 1 des Gesetzes vom 24. 9. 22. (Ges. Bl. S. 434) zugestandenen Gesamteinkommens gleichkommt. Jede Änderung dieses Satzes tritt auch für den Bezieher der Kleinrentnerunterstützung von dem Zeitpunkt des Inkrafttretens der Abänderungsbestimmung ein.

Art. 6.

Die Unterstützung ist auch dann zu gewähren, wenn unterhaltspflichtige Verwandte vorhanden sind, die ihrer Unterhaltspflicht dem Kleinrentner gegenüber nicht nachkommen. Die Gemeinden sind jedoch verpflichtet, die auf Grund des Gesetzes gezahlten Beträge von den unterhaltspflichtigen Dritten einzufordern, nötigenfalls im Klageweg beizutreiben, wenn sie überzeugt sind, daß die Verwandten ihre Unterhaltspflicht im Rahmen der §§ 1601 ff. B. G. B. erfüllen können (§ 5 des Gesetzes).

Macht die Gemeinde diesen ihr dem Dritten gegenüber zustehenden Anspruch nicht in gehöriger Weise geltend, so verliert sie den Erstattungsanspruch gegen die Freie Stadt Danzig (§ 8 des Gesetzes).

Die zurückerlangten Beträge sind in demselben Verhältnis der Freien Stadt Danzig zurückzuerstatten, in dem diese zu den früher gewährten Unterstützungen beigetragen hat.

Art. 7.

Die Eigenschaft als Kleinrentner im Sinne des Gesetzes wird nicht durch den Bezug einer aus öffentlichen Mitteln gewährten Rente oder Pension verloren, soweit diese vom Senat gezahlt werden und nicht auf gesetzlicher Grundlage beruhen (z. B. lfd. Unterstützungen an Beamtentöchter, nachgeheiratete Witwen).

Zu den in § 4 Abs. 1 zu c des Gesetzes bezeichneten Gebührnissen auf Grund von Militärversorgungsbestimmungen gehören nicht die gemäß Gesetz vom 22. Mai 1895 (Reichsges.-Bl. S. 237) gewährten Veteranenbeihilfen nebst Teuerungszulagen.

Art. 8.

Die Unterstützung darf nicht gewährt werden, wenn der Kleinrentner anderweitige Einnahmen in Höhe des ihm zustehenden Unterstützungssatzes (Art. 5) hat.

Als Einnahme im Sinne dieser Bestimmung gelten nicht Unterstützungen, die von der privaten Wohlfahrtspflege oder anderer dritter Seite ohne Rechtsgrund gewährt werden, ferner nicht die in Art. 7 bezeichneten Bezüge.

Ferner bleibt Einkommen aus Arbeit außer Betracht, soweit es zwei Drittel des Unterstützungssatzes nicht übersteigt.

Als Einkommen aus Arbeit gilt auch der Erlös aus der Untervermietung von Räumen. Soweit es sich um möblierte Zimmer handelt, ist bei der Errechnung des Verdienstes außer dem Werte von Nebenleistungen auch ein angemessener Betrag für die Abnutzung der dem Untermieter überlassenen Möbel in Abzug zu bringen. Dieser darf jedoch in der Regel nicht mehr als 40 v. H. der Miete betragen.

Erreicht das anrechnungsfähige Einkommen den Unterstützungssatz nicht, so ist der Unterschied dem Kleinrentner als Unterstützung zu zahlen.

Art. 9.

Die Unterstützung darf ferner nicht gewährt werden, wenn der Kleinrentner zwar laufende Einnahmen in der in Art. 8 bezeichneten Höhe nicht hat, aber im Besitz von Vermögensbestandteilen ist, durch deren Veräußerung oder Verpfändung er sich, ohne daß dieses für ihn eine Härte bedeutet, Barmittel beschaffen kann, deren Ertrag den in Art. 8 bezeichneten Betrag erreichen würden. Zum Verkauf von Hausgerät, Schmuck usw. soll der Kleinrentner nur gehalten sein, wenn es sich um Luxusgegenstände handelt und diese als Andenken nicht in Frage kommen.

Trotz des Vorhandenseins der die Fürsorge nach Abs. 1 ausschließenden Umstände kann die Unterstützung dann gewährt werden, wenn der Kleinrentner eine schriftliche Erklärung abgibt, in der er anerkennt, daß die Gemeinde nach seinem Tode berechtigt ist, aus seinem Nachlaß Befriedigung in Höhe der gewährten Unterstützung nebst 4 % Zinsen vom Tage der Leistung an zu fordern. Der Gemeinde bleibt es überlassen, sich von dem Kleinrentner zwecks Erleichterung der Verwirklichung des Anspruchs geeignet erscheinende Sicherheiten geben zu lassen.

Die Gemeinde hat von dem eingeräumten Recht nur Gebrauch zu machen, wenn die Erfüllung der Verpflichtung für die Erben keine besondere Härte bedeutet. Diese wird in der Regel dann nicht vorliegen, wenn der Erbe dem Kleinrentner gegenüber nicht unterhaltspflichtig war und auch sonst nicht für ihn gesorgt hat.

Die Bestimmung des Art. 6 Abs. 3 findet entsprechende Anwendung.

Art. 10.

Eine weitergehende Fürsorge der Gemeinde, insbesondere die Gewährung von Unterstützung in Natur wird durch das Gesetz nicht ausgeschlossen.

Art. 11.

Die Erstattung der Unterstützungsbeträge durch die Freie Stadt Danzig erfolgt nachträglich für den Zeitraum eines Monats. Die Forderungsnachweise sind von den Stadtverwaltungen Danzig und Zoppot unmittelbar, von den übrigen Gemeinden durch die Kreisverwaltungen dem Senat vorzulegen. Aus ihnen muß die Anzahl der berücksichtigten Fälle hervorgehen. Sie haben ferner die Versicherung zu enthalten, daß in dem angeforderten Betrage nur die sächlichen Verwaltungskosten enthalten sind.

Auf Erfordern wird der Senat den Stadtverwaltungen Danzig und Zoppot, sowie den Kreisen, letzteren zwecks Verteilung an die Gemeinden, Vorschüsse gewähren.

Art. 12.

Die Festsetzung und Auszahlung der Unterstützung ist schleunigst vorzunehmen. Bei Berechnung der Nachzahlung ist für den Monat Dezember ein Betrag von 3600 M in Ansatz zu bringen.

Art. 13.

Die Anträge, die innerhalb von 2 Monaten nach der Veröffentlichung des Gesetzes im Gesetzblatt der zuständigen Stelle zugehen, werden auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gesetzes (1. Dezember 1922) zurückbezogen. Bei später gestellten Anträgen ist der Zeitpunkt ihres Einganges maßgebend.

Danzig, den 9. März 1923.

Der Senat der Freien Stadt Danzig.

Sahm. Dr. Schwartz.

113

Verordnung
über Grundlöhne in der Krankenversicherung. Vom 9. 3. 1923.

Auf Grund des Gesetzes über Änderung von Geldbeträgen in der Sozialversicherung vom 31. Januar 1923 (Gesetzbl. S. 181) wird folgendes verordnet:

§ 1.

Im § 180 Abs. 2 der Reichsversicherungsordnung in der Fassung der Verordnung vom 13. Februar 1923 (Gesetzbl. S. 242) werden das Wort „zwölfhundert" durch das Wort „zweitausendvierhundert" und das Wort „dreitausendsechshundert" durch das Wort „vierzehntausendvierhundert" ersetzt.

§ 2.

Einer Satzungsänderung wegen der Neufestsetzung des Grundlohns nach § 1 bedarf es bis zu einer weiteren gesetzlichen Änderung des § 180 der Reichsversicherungsordnung nicht. Inzwischen setzt der Kassenvorstand den Grundlohn neu fest. Beschließt er dabei auch eine Änderung der bisher schon bei der Kasse bestehenden Mitgliederklassen oder Lohnstufen, so bedarf dieser Beschluß der Zustimmung des Oberversicherungsamts.

Mitglieder, deren Grundlohn danach die bisher bei der Kasse vorgeschriebene Höchstgrenze übersteigt, haben auf die ihrem neuen Grundlohn entsprechenden höheren Kassenleitungen erst vom dreiundvierzigsten Tage nach dem Inkrafttreten des Vorstandsbeschlusses (Abs. 1) ab Anspruch. Dies gilt auch für Versicherungsfälle, die beim Inkrafttreten des Vorstandsbeschlusses bereits eingetreten sind. Falls die Mittel der Kasse ausreichen, kann der Vorstand der Kasse beschließen, daß die höheren Leistungen schon von einem früheren Tage ab zu gewähren sind.

§ 3.

Für Personen, die zur Mitgliedschaft bei einer Orts-, Land- oder Innungskrankenkasse oder bei einer knappschaftlichen Krankenkasse verpflichtet sind, haben die Arbeitgeber der Kasse innerhalb einer Woche nach Inkrafttreten dieser Verordnung die zur Berechnung der Beiträge erforderlichen Angaben zu machen.

Zuwiderhandlungen werden gleich Zuwiderhandlungen gegen § 318 der Reichsversicherungsordnung bestraft.

Erstattet ein Arbeitgeber trotz Aufforderung des Kassenvorstandes die Meldung nicht fristzeitig, so kann für seine Beschäftigten der Kassenvorstand bis zur ordnungsmäßigen Meldung den Grundlohn in der Höhe festsetzen, die für Versicherte der gleichen Art in Betrieben gleicher Art gilt, und, ohne Pflicht zur Rückerstattung, die entsprechenden Beiträge erheben.

§ 4.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Danzig, den 9. März 1923.

Der Senat der Freien Stadt Danzig.

Sahm. Dr. Schwartz.

114

Verordnung

betreffend Änderung des Sonderzuschlages der unmittelbaren Staatsbeamten. Vom 7. 3. 1923.

Auf Grund des Art. 2 Abs. 2 des Gesetzes über eine dreizehnte Änderung der Dienstbezüge der unmittelbaren Staatsbeamten vom 2. Februar 1923 (Ges.-Bl. S. 170) wird der Sonderzuschlag der in Art. 1 a. a. O. bezeichneten Beamten mit Zustimmung des Hauptausschusses des Volkstages

für den Monat Januar 1923 auf . . . . 25 v. H.,
vom 1. Februar 1923 ab bis zur anderweiten Regelung auf 30 v. H.

der in Art. 1 a. a. O. genannten Bezüge festgesetzt.

Danzig, den 7. März 1923.

Der Senat der Freien Stadt Danzig.

Dr. Ziehm. Dr. Strunk.

Schriftleitung: Büro des Senats der Freien Stadt Danzig. — Druck von A. Schroth in Danzig.